

## Ausfertigung

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



#### Freiwilliger Landtausch „Kagendorf I“ Landkreis Vorpommern-Greifswald

Aktenzeichen: 5433.2-V-098-299

##### Flurbereinigungsgebiet:

##### **Gemeinde Ducherow**

##### **Gemarkung Rathebur**

Flur 2, Flurstücke 27, 35 und 37

Flur 3, Flurstücke 125 und 126

##### **Gemarkung Marienthal A**

Flur 1, Flurstücke 155, 157 und 158

##### **Gemarkung Schmuggerow**

Flur 7, Flurstücke 75, 81 und 86

##### **Gemeinde Neu Kosenow**

##### **Gemarkung Kagendorf**

Flur 1, Flurstücke 41, 43, 44, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 75

##### **Gemarkung Dargibell**

Flur 1, Flurstücke 89, 91, 92, 94, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 112, 113, 114, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 197 und 198

## Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch „Kagendorf I“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **20.01.2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

2. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf

- a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
- b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 09.12.2021

Im Auftrag

gez. Klatt                      LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 09.12.2021

Im Auftrag

*Klatt*  
Klatt



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 14.12.2021  
Unterschrift: *Warnke*